



Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans „Signauer Schachen – Teil II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 13 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen am 07. März 2024

die 4. Änderung des Bebauungsplans „Signauer Schachen- Teil II“, Gemarkung Grafenhausen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 30.11.2023 maßgebend. Er umfasst das Grundstück Flst. Nr. 177/41, Gemarkung Grafenhausen. **Die Bebauungsplanänderung gilt ausschließlich für das geplante Bauvorhaben „Errichtung einer Windmühle“.** Für alle anderen künftig vorgesehenen Bauvorhaben auf diesem Grundstück ist diese Bebauungsplanänderung nicht maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung betrifft Ziffer 2.2 (planungsrechtliche Festsetzungen) sowie Ziffer 3.1 (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) des Bebauungsplans „Signauer Schachen- Teil II“ in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Signauer Schachen- Teil II“ vom 28.01.1999.

Diese werden dahingehend geändert, dass

1. für das Bauvorhaben „Errichtung einer Windmühle“ die **maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe)** von 15,00 m auf **20,00 m** ab Rohfußboden Keller 957,32 m über N.N. und
2. für das Bauvorhaben „Errichtung einer Windmühle“ die **Traufhöhe** (Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit Dachhaut) von 10,00 m auf **18,00 m**

ab Rohfußboden Keller 957,32 m über N.N.
erhöht wird.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unverändert.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer, den aufgrund von § 74 LBO
ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10
Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grafenhausen, den 13. März 2024




Behringer,
Bürgermeister